

Schützengesellschaft Rheinfelden (Baden) 1924 e.V.

Mitglied in BDS und DSB
www.sg-rheinfelden-baden.de

Schützenhaus: 79618 Rheinfelden Grüttgasse 11 Telefon +49/7621/161 60 24



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Rheinfelden (Baden) 1924 e. V.“ und hat seinen Sitz in Rheinfelden (Baden).
- (2) Der Verein ist ein beim zuständigen Amtsgericht eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit dafür zugelassenen Schusswaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an und Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen und Preisschießen, durch die Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung sowie durch die Pflege von sportlicher Schützentradition.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer dem Ersatz von im Interesse des Vereins getätigten Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann eine Regelung bezüglich der Abgeltung von Aufwendungen beschließen.
- (5) Bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des südbadischen Sportschützenverbandes e. V. (SBSV) und des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB). Er anerkennt deren Satzungen, Verbands- und Sportordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle aktiven Vereinsmitglieder, die durch den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft obligatorisch auch Mitglied bei SBSV und DSB werden.
- (2) Der Verein ist zusätzlich Mitglied beim Großkaliber Sportschützenverband Baden-Württemberg e. V. (GSVBW) und des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS). Aktive Vereinsmitglieder können Mitglied des GSVBW/BDS werden, sie anerkennen damit deren Satzungen, Verbands- und Sportordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse.

- (3) Der Verein kann darüber hinaus Mitglied in weiteren Verbänden oder regionalen Zusammenschlüssen werden sofern dies zur Erreichung des Vereinszwecks förderlich ist.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
1. aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 2. aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendliche),
 3. passive Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht sportlich betätigen aber die Zwecke des Vereins fördern möchten. Auch passive Mitglieder werden beim Verband gemäß § 3 (1) angemeldet.
- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sie sind jedoch von den Zahlungs- und Leistungspflichten nach § 8 befreit.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung (in Textform) der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; die Erklärung ist per Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (4) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleiben die Beitrags- und sonstigen Leistungspflichten bis zum fristgemäßen Ende der Mitgliedschaft bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es nach Überschreitung des Fälligkeitstermins um zwei Monate und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. In der letzten Mahnung muss der Ausschluss ausdrücklich angedroht werden. Das Mitglied ist über den Beschluss per Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zu unterrichten.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung oder von sonstigen Vereinsordnungen, bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Ein Ausschluss kann ebenso erfolgen aufgrund von Tatsachen, die berechtigte Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts begründen.
- (7) Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der erweiterte Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussvorwürfen zu äußern. Dies kann auf Wahl des betroffenen Mitglieds durch Anhörung oder durch schriftliche Stellungnahme erfolgen. Das Mitglied hat hierfür eine Frist von zwei Wochen, es kann zwei andere Mitglieder des Vereins als Fürsprecher für die Anhörungssitzung benennen.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses per Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden. Ein Ausschlussbeschluss ist unabhängig von diesem Beschwerderecht sofort wirksam.
- (9) Übt das ausgeschlossene Mitglied eine Funktion oder ein Amt im Verein aus, so ruht das Amt oder die Funktion mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. erlischt, wenn das Mitglied bis zum Verstreichen der vorgenannten 14-Tagesfrist keine Beschwerde eingelegt hat.
- (10) Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit unzulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen des Vereins im Rahmen der Schieß- und Hausordnung und sonstigen Vereinsordnungen zu nutzen.
- (2) Jedes aktive Mitglied über 18 Jahren ist wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane - insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb - zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen des Waffenrechts im Rahmen der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten jederzeit einzuhalten. Der Verlust waffenrechtlicher Erlaubnisse oder andere, die behördliche Zuverlässigkeit berührende Verwaltungsakte, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungspflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Maßgabe dieser Satzung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen. Die beschlossenen Beiträge und Gebühren sind in einer „Beitrags- und Gebührenordnung“ zusammenzufassen und vereinsintern zu veröffentlichen.
- (2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge für die aktive Mitgliedschaft, die passive Mitgliedschaft sowie ggf. für zusätzliche Verbandsmitgliedschaften.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines Jahres fällig und wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil, so ist der Jahresbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied bis zum 1. März eines Geschäftsjahres ohne gesonderte Aufforderung zu zahlen.
- (4) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (5) Für die Teilnahme an zusätzlichen Sportarten oder kostenintensiven Disziplinen bzw. Veranstaltungen können zusätzliche Kostenbeiträge oder Gebühren erhoben werden.
Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Kostenbeiträge oder Gebühren für die Teilnahme an zusätzlichen Sportarten oder kostenintensiven Disziplinen vorläufig, d.h. bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, nach billigem Ermessen festzulegen bzw. zu ändern, wenn diese neu eingeführt werden bzw. die Umstände dies erforderlich machen.
- (6) Zur Finanzierung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen eine Obergrenze des doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied nicht überschreiten. Sie dürfen zudem nicht häufiger als in jedem fünften Geschäftsjahr erhoben werden.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Gebühren und Umlagen vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Grund und Dauer für Erlass oder Stundung müssen vom Vorstand dokumentiert werden.
- (8) Volljährige, aktive Mitglieder haben dem Verein jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsstunden bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung zu erbringen. Über den Umfang der Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzgeldleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Mitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder über 65 Jahre sowie Ehrenmitglieder sind von der Erbringung der Arbeitsstunden bzw. der Ersatzgeldleistung grundsätzlich befreit.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlberechtigt, stimmberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein geschuldeten Jahresbeiträge und sonstigen Beiträge, Gebühren und Leistungen fristgerecht entrichtet haben.
- (2) Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied; hierzu muss von ihm zu Beginn des Wahlgangs eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und über die Annahme einer Wahl vorliegen sowie mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kandidatur zustimmen.
- (3) Wahlen haben geheim zu erfolgen wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen außer nach dieser Satzung sind besondere Mehrheitsverhältnisse erforderlich.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über abgelehnte Abstimmungsgegenstände kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (7) Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (8) Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig.
- (9) Wer sich bei Wahlen oder Abstimmungen der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend für die Dauer des Wahlgangs bzw. der Abstimmung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - der Beirat,
 - der erweiterte Vorstand (bestehend aus Vorstand und Beirat),
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des erweiterten Vorstands können andere Vereinstätigkeiten -vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden/Oberschützenmeister,
 2. dem 2. Vorsitzenden/Schützenmeister,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Obersportwart.Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. (1) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis angewiesen ist, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des oder im Auftrag vom 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Die in Abs. (1) Nr. 3. bis 5. genannten Mitglieder des Vorstands sind jeweils vertretungsberechtigt zu Dreien. Sie sind im Innenverhältnis strikt angewiesen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende ihre Ämter mehr als nur vorübergehend nicht ausüben können oder nur so Schaden vom Verein abgewehrt werden kann.

- (4) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins sowie alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Sofern während der zweijährigen Amtszeit Nach- oder Ergänzungswahlen zum Vorstand erfolgen, so ist die Dauer der Amtszeit der nachzubesetzenden Positionen bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl einer ordentlichen Mitgliederversammlung begrenzt.
Vakant werdende Vorstandspositionen müssen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Nach- bzw. Ergänzungswahlen besetzt werden, sofern eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Freiwerden der Position stattfindet.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform einberufen werden. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Bei Beschlüssen, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen oder die ein Mitbestimmungsrecht des Beirates gemäß § 12 (2) vorsehen, muss die Frist eingehalten und der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung benannt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstands bei der einberufenen Sitzung anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
Zu diesen können insbesondere gehören:
der Sportwart DSB,
der Sportwart BDS,
die Leiter einzelner Abteilungen oder Sportarten bzw. -disziplinen (z.B. Jugend, Langwaffe, Bogensport etc.), Anlagen- und/oder Waffenwarte.
- (2) Der Beirat bildet zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung des Tagesgeschäftes und hat Mitbestimmungsrechte bei Entscheidungen besonderer Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Einrichtung und Auflösung von Abteilungen sowie Erlass von Richtlinien für Abteilungen;
 - b) Festsetzung des Jahresbudgets für Abteilungen;
 - c) Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als € 1.500,- oder mit einem kumulierten Jahreswert von über € 3.000,-.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Beiräte endet mit der Amtszeit des Vorstands; für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Bestimmungen des § 11 (5) entsprechend.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand und Beirat bilden zusammen den erweiterten Vorstand, der in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung mit einfacher Mehrheit entscheidet, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind und die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen.
- (2) Dies sind, neben den in § 12 Abs. (2) genannten Angelegenheiten, insbesondere der Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung oder Änderung von vorläufigen Beiträgen und Gebühren gemäß § 8 Abs. (5) dieser Satzung und Abschluss, Kündigung oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen, die einen kumulierten Jahreswert von € 600,- übersteigen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen, sofern dies im Einzelfall nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird gemäß den für den Vorstand geltenden Bestimmungen eingeladen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig sofern die Bestimmungen des § 11 (7) gewährleistet sind.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder – im Falle von deren Verhinderung – von einer Mehrheit des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Der 1. oder der 2. Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, außer die Versammlung bestimmt mit Zweidrittelmehrheit einen anderen Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter, der selbst nicht kandidiert, oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist wahl- und abstimmungsfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
Die Wahl- und Abstimmungsunfähigkeit wird auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds dann festgestellt, wenn weniger als die Hälfte der zur Eröffnung der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung verblieben sind.
Eine Mitgliederversammlung mit weniger als sieben anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht beschlussfähig.
- (7) Der 1. oder 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder erweiterten Vorstands dies beschließt oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, deren Einberufung verlangt hat.

- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Besondere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen nach § 8 und Beschlussfassung über eine „Beitrags- und Gebührenordnung“;
- d) Wahl und ggf. Abwahl der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Datenschutzordnung des Vereins;
- g) Genehmigung, Änderung oder Außerkraftsetzung von Vereinsordnungen;
- h) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Immobilien, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen sowie die Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als € 6.000,- Jahreswert.
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Besondere Mehrheitsverhältnisse

- (1) Die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen nach § 8, über die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands oder des Beirates und über den Ausschluss eines Mitglieds erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (siehe auch § 20) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung bekanntgegeben wurde, die den Mitgliedern mit mindestens dreiwöchiger Einladungsfrist zugegangen ist.

§ 17 Protokolle

- (1) Über Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren. Der 1. Vorstand bewahrt eine Kopie der Protokolle auf.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

- (2) Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, auch unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Verfolgung der Vereinsziele und der Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Für die Mitgliederverwaltung speichert und verarbeitet der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder:
Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, Telefonnummer/n, Emailadresse und Bankverbindung.
- (3) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (4) Der Umfang der gemäß Abs. (1) erforderlichen Datenerhebung und -verarbeitung richtet sich nach der Datenschutzordnung des Vereins, diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins findet in geheimer Wahl statt.
- (3) Die Auflösung kann nicht verwirklicht werden, wenn sich mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten, soweit es die ggf. einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rheinfelden, mit der Auflage, das Vermögen wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins, d.h. zur Förderung des Schießsports, zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung amtierenden Vorstände und sonstige durch die Mitgliederversammlung gewählten Ämter bleiben bis zur nächstfolgenden, turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Bis dahin gegebenenfalls notwendig werdende Nach- oder Ergänzungswahlen erfolgen auf Basis dieser Satzung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand eigenständig umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Änderungen von anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen und -richtlinien (z.B. der Beitrags- und Gebührenordnung oder

der Datenschutzordnung), die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Anordnungen von Ämtern oder Behörden notwendig werden, können vom Vorstand eigenständig vollzogen werden. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Rheinfelden, 14.02.2022

Tobias Malzer
1. Vorstand/Oberschützenmeister



Jens Moßbrugger
2. Vorstand/Schützenmeister

Diese Satzung wurde am 16.09.2019 einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Aufgrund des Bescheides nach § 60a Abs. 1 AO des Finanzamt Lörrach vom 02.12.2021 hat der Vorstand, gestützt auf § 21 (3) dieser Satzung, am 14.02.2022 eine Formulierungsänderung in § 20 (4) durchgeführt:

*„...für den Vereinssitz zuständige Gemeinde“ wurde ersetzt durch „Stadt Rheinfelden“ und
„...zur Verfügung zu stellen.“ wurde ersetzt durch „...zu verwenden.“.*